

Pensionsordnung
der
Vereins- und Westbank
AG

Gültig ab: 01. Januar 2003

Stand: 01. Januar 2003

Inhaltsübersicht:

	Seiten	
§ 1	Anwartschaft auf Bankrente	3
§ 2	Bankrentenanspruch	3
§ 3	Altersrente oder vorgezogene Altersrente	3
§ 4	Bankrente wegen Erwerbsminderung	3 - 4
§ 5	Höhe der Bankaltersrente und der vollen Bankerwerbsminderungsrente	4 - 5
§ 6	Ehegattenrente	5 - 6
§ 7	Waisenrente	6 - 7
§ 8	Unverfallbare Anwartschaften	7 - 8
§ 9	Erlöschen des Bankrentenanspruches	8
§ 10	Abtretungen - Verpfändungen	8
§ 11	Vorbehalte	8 - 9
§ 12	Inkrafttreten, Geltungsbereich	9
§ 13	Härteregelung	10

§ 1**Anwartschaft auf Bankrente**

Die Vereins- und Westbank gewährt ihren regelmäßig beschäftigten Mitarbeitern¹ und deren Hinterbliebenen eine Bankrente nach Maßgabe dieser Pensionsordnung.

§ 2**Bankrentenanspruch**

- (1) Der Bankrentenanspruch setzt das Ausscheiden aus den Diensten der Bank bei Eintritt des Versorgungsfalles (Altersrente gemäß § 3 Abs. 1 oder vorgezogene Altersrente gemäß § 3 Abs. 2 oder Erwerbsminderungsrente gemäß § 4 Abs. 1) und eine mindestens 10jährige ununterbrochene Tätigkeit (§ 5 Abs. 3) bei der Bank voraus.
- (2) Vor Eintritt des Versorgungsfalles ausgeschiedenen Mitarbeitern bleibt die Anwartschaft erhalten, wenn die Fristen gemäß § 8 erfüllt sind.
- (3) Der Anspruch erlischt im Todesfall mit Ablauf des Sterbemonats.

§ 3**Altersrente oder vorgezogene Altersrente**

- (1) Altersrente erhält der Mitarbeiter nach Ausscheiden aus der Bank und Vollendung der gesetzlichen Regelaltersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres), beginnend ab dem Monat, nach dem die vorgenannten Voraussetzungen erstmals vorliegen.
- (2) Vorgezogene Altersrente erhält der Mitarbeiter, der ab Vollendung des 60. Lebensjahres vor Erreichen der Regelaltersgrenze (Vollendung des 65. Lebensjahres) aus der Bank ausscheidet, wenn und solange der Mitarbeiter eine Altersrente als Vollrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung bzw. Versorgung bezieht.

§ 4**Bankrente wegen voller Erwerbsminderung**

- (1) Bankrente wegen voller Erwerbsminderung erhält der Mitarbeiter bei Eintritt von voller Erwerbsminderung vor Vollendung des 60. Lebensjahres, wenn und solange eine Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder aus einer nach Art und Umfang vergleichbaren Versicherung oder Versorgung gezahlt wird. Die volle Erwerbsminderung muss durch Vorlage des Bescheides eines Rentenversicherungsträgers oder, falls der Mitarbeiter nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert ist, durch ein amtsärztliches Attest nachgewiesen werden.

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde auf eine geschlechtsspezifische Formulierung verzichtet. Die vollständige Gleichbehandlung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist gewährleistet.

- (2) Ein Anspruch auf Bankrente wegen voller Erwerbsminderung besteht nicht, wenn der Mitarbeiter die Erwerbsminderung vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 5

Höhe der Bankaltersrente und der vollen Bankerwerbsminderungsrente

- (1) Der monatliche Bankrentenbetrag errechnet sich durch Multiplikation der nachstehend angegebenen Steigerungsbeträge mit der Anzahl der abgeleisteten Vollzeitdienstjahre. Es werden jedoch höchstens 30 Vollzeitdienstjahre angerechnet, so dass die angegebenen Höchstbeträge nicht überschritten werden können. Bei vorzeitigem Bezug der Altersrente wird der erreichte Anspruch ohne versicherungsmathematischen Abschlag gewährt. Bemessungsgrundlage für die Höhe der Steigerungsbeträge sind die nachstehend aufgeführten Besoldungsgruppen I, II, III bzw. deren Untergruppen. Die in der Gruppe III angegebenen Bemessungsgrundlagen (Tarifgruppe 9 + Mehrbetrag) stellen das Monatsbruttogehalt ohne Tantieme und Leistungsbonus dar.

Es betragen

Bemessungsgrundlage		Steigerungsbeträge je Dienstjahr EUR	Höchstbeträge der Bankrente EUR
I.	Reinigungspersonal	1,53	46,00
II.	Tarifgruppe 1 – 3	3,07	93,00
	Tarifgruppe 4 – 5	4,09	123,00
	Tarifgruppe 6 – 8	5,11	154,00
	Tarifgruppe 9	6,14	185,00
III.	mehr als Tarifgruppe 9 bis 137 % von Tarifgruppe 9	6,14	185,00
	darüber bis 174 % von Tarifgruppe 9	7,16	215,00
	darüber	8,18	246,00

- (2) Die Bankrente wird monatlich am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat gezahlt und so aufgerundet, dass sich Monatsbeträge in vollen EUR ergeben.
- (3) Als anrechenbare Dienstzeit i. S. § 5 Abs. 1 gilt die Zeit der ununterbrochenen Tätigkeit bei der Vereins- und Westbank incl. Ausbildungszeit in der die Bank Vergütung und/oder Vergütungssurogat schuldet. Gewertet werden nur volle Dienstjahre. Dabei wird die Dienstzeit, die vor der Fusion der Vereinsbank in Hamburg AG und der Westbank AG bei einer der Banken als ruhegeldfähig anerkannt war, mit angerechnet. Betriebszugehörigkeiten nach Erreichen des 65. Lebensjahres ist keine anrechnungsfähige Dienstzeit. Tätigkeiten im Auftrag der Bank bei anderen Unternehmen werden auf die Dienstzeit angerechnet.
- (4) Die Bank behält sich die Anrechnung

- sämtlicher Dienstjahre bei unterbrochener Dienstzeit

- der Zeit einer Berufsausbildung, auf die die Bank Wert legt, die aber bei der Bank nicht erworben werden konnte

vor. Die Anrechnung von Wehr- und Ersatzdienst erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(5) Die Höhe der Bankrente für Teilzeitbeschäftigte ermittelt sich aus der Summe der jährlichen Arbeitszeitfaktoren. Der Arbeitszeitfaktor ermittelt sich aus dem Verhältnis der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit zur tariflich vereinbarten Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte.

§ 6

Ehegattenrente

- (1) Die Mitarbeiter erhalten außer der Anwartschaft auf Altersrente und voller Erwerbsminderungsrente auch die Anwartschaft darauf, dass nach ihrem Tod der überlebende Ehepartner eine von der Bank zu leistende Ehegattenrente erhält.
- (2) Die Ehegattenrente wird grundsätzlich auf Lebensdauer des überlebenden Ehegatten gewährt. Sie fällt weg, wenn der überlebende Ehepartner heiratet.
- (3) Die Ehegattenrente beträgt 60 % des Bankrentenbetrages, auf den der Mitarbeiter nach § 5 im Zeitpunkt seines Todes Anspruch oder Anwartschaft hatte.
- (4) Für die ersten 3 Monate nach dem Monat, in dem der Tod des Mitarbeiters fällt, erhält der überlebende Ehegatte als Übergangsbeihilfe,
 - a) wenn der Mitarbeiter noch für die Bank tätig war und die Bank zum Zeitpunkt des Todes Vergütung oder Vergütungssurrogat schuldet, die vollen Bezüge
 - b) wenn der Mitarbeiter schon pensioniert war, die volle Bankrente gemäß § 5. Anschließend wird die Ehegattenrente gezahlt.

Die Übergangsbeihilfe zu a) wird gezahlt

- für Tarifmitarbeiter
in Höhe des letzten Tarif-Grundgehaltes incl. Leistungszulage, aber excl. aller sonstigen Zulagen und Zahlungen wie z. B. Funktionszulage, Kinderzulage, Schichtzulage, freiwillige Sonderzahlung, tarifliche Sonderzahlung, Leistungsbonus
- für außertariflich entlohnte Mitarbeiter
in Höhe des letzten außertariflichen Gehaltes ohne Tantieme und ohne Leistungsbonus für die Zeit der Übergangsbeihilfe.

- (5) Die Ehegattenrente wird nicht gewährt, wenn
- a) der Anspruch des Mitarbeiters auf Bankrentenzahlung mangels zehnjähriger ununterbrochener Tätigkeit noch nicht entstanden war,
 - b) der Mitarbeiter erst nach der Pensionierung bzw. nach dem vorzeitigen Ausscheiden oder innerhalb eines Jahres vor der Pensionierung geheiratet hat,
 - c) der Mitarbeiter innerhalb eines halben Jahres vor seinem Tod und offensichtlich zu dem Zweck geheiratet hat, dem Ehepartner den Anspruch auf Ehegattenrente zu verschaffen,
 - d) ein Mitarbeiter nach Vollendung des 55. Lebensjahres geheiratet hat und der Ehepartner mehr als 20 Jahre jünger ist als er selbst, sofern keine Kinder aus dieser Ehe hervorgegangen sind.
- (6) Ein früherer Ehepartner, dessen Ehe mit dem Mitarbeiter geschieden, für nichtig erklärt oder aufgehoben ist, erhält Ehegattenrente, wenn er aus der früheren Tätigkeit des Mitarbeiters bei der Bank Sozialversicherungs-Rente oder eine vergleichbare Versorgung bezieht. Haben mehrere Ehepartner nebeneinander Anspruch auf Ehegattenrente, so wird diese im gleichen Verhältnis wie der Sozialversicherungsanspruch bzw. ein vergleichbarer Versorgungsanspruch aufgeteilt.

§ 7

Waisenrente

- (1) Die Mitarbeiter erhalten ferner die Anwartschaft auf Waisenrente für unterhaltsberechtigten leibliche und adoptierte Kinder.
- (2) Die Zahlung der Waisenrente erfolgt bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, darüber hinaus bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn die Halb- oder Vollwaise nachweislich noch die Schule besucht oder sich in der Berufsausbildung befindet.

Die Waisenrente wird über das 25. Lebensjahr hinaus gezahlt, soweit und solange sich die Schul- oder Berufsausbildung durch die Ableistung des gesetzlichen Wehrdienstes oder Wehrrersatzdienstes vor Vollendung des 25. Lebensjahres verzögert.
- (3) Die Waisenrente beträgt für jede Waise 20,0 % des Bankrentenbetrages, auf den der Mitarbeiter nach § 5 im Zeitpunkt seines Todes Anspruch oder Anwartschaft gehabt hätte. Für Vollwaisen erhöht sich der vorgenannte Prozentsatz von 20,0 % auf 25,0 % (Vollwaisenrente). Für alle Waisen zusammen werden jedoch nicht mehr als 100,0 % der Bankrente des Mitarbeiters gezahlt.
- (4) Die Waisenrente wird ab dem auf den Todesmonat folgenden Kalendermonat gezahlt, frühestens aber nach Einstellung etwaiger Übergangsbeihilfen gemäß § 6 Abs. 4.

- (5) Fallen Ehegatten- und Waisenrente zusammen, so darf die Höhe dieser Bankrenten zusammen die entsprechende Bankrente des Mitarbeiters nicht übersteigen.
- (6) Die Waisenrente wird nicht gewährt, wenn der Anspruch des Mitarbeiters auf Bankrentenzahlung mangels 10jähriger ununterbrochener Tätigkeit noch nicht entstanden war.

§ 8

Unverfallbare Anwartschaften

- (1) Für Versorgungsberechtigte mit einem Dienstbeginn vor dem 01.01.2001

Eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft wird für diejenigen Versorgungsberechtigten aufrechterhalten, deren Dienstverhältnis vor dem 01.01.2001 bei der Vereins- und Westbank begonnen hat, sofern sie nach Vollendung des 35. Lebensjahres aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles ausscheiden und

- ◆ entweder die Versorgungszusage mindestens 10 Jahre bestanden hat
- ◆ oder der Beginn der Betriebszugehörigkeit mindestens 12 Jahre zurückliegt und die Versorgungszusage mindestens 3 Jahre bestanden hat

Die Voraussetzungen für die gesetzliche Unverfallbarkeit sind bei dem genannten Personenkreis alternativ aber auch erfüllt, wenn –vom 01.01.2001 an gerechnet–

- ◆ der Versorgungsberechtigte bei seinem Ausscheiden das 30. Lebensjahr vollendet hat
- ◆ und die Versorgungszusage 5 Jahre bestanden hat.

- (2) Für Versorgungsberechtigte mit einem Dienstbeginn ab dem 01.01.2001

Versorgungsberechtigte, deren Dienstverhältnis nach dem 31.12.2000 bei der Vereins- und Westbank AG begonnen hat, wird eine unverfallbare Versorgungsanwartschaft aufrechterhalten, sofern sie nach Vollendung des 30. Lebensjahres und nach mindestens 5jähriger Zusagedauer aus dem Arbeitsverhältnis vor Eintritt des Versorgungsfalles ausscheiden.

- (3) Die ununterbrochene Dienstzeit in einem Konzernunternehmen steht der Dienstzeit bei der Vereins- und Westbank AG gleich, wenn dem Mitarbeiter die Anrechnung schriftlich zugesagt wurde.
- (4) Veränderungen der Pensionsordnung und der Bemessungsgrundlagen für die Pensionen, soweit sie nach dem Ausscheiden des Mitarbeiters eingetreten sind, bleiben bei der Bestimmung der Höhe der Pension außer Betracht.
- (5) Die Höhe der Bankrente aus einer unverfallbaren Anwartschaft ergibt sich aus der Bankrente, die für den Mitarbeiter ohne sein Ausscheiden anzusetzen wäre, durch Kürzung im Verhältnis der ununterbrochenen abgeleisteten zur ableistba-

ren Dienstzeit. Als ableistbar gilt die Dienstzeit bis zum vollendeten 65. Lebensjahr (Regelaltersgrenze).

§ 9

Erlöschen des Bankrentenanspruchs

Der Bankrentenanspruch eines nach § 2 Berechtigten erlischt, wenn der Bankrentenberechtigte gegen seine Treuepflichten gegenüber der Bank verstößt, insbesondere, wenn er sich während der Dauer des Bankrentenbezuges ohne Genehmigung der Bank in einem Konkurrenzunternehmen betätigt.

§ 10

Abtretung - Verpfändung

Ansprüche nach dieser Pensionsordnung können ohne Zustimmung der Bank weder abgetreten noch verpfändet werden. Dennoch erfolgte Abtretungen oder Verpfändungen sind der Bank gegenüber unwirksam.

§ 11

Vorbehalte

- (1) Die Bank behält sich vor, die Anwartschaftszusage einzuschränken oder außer Kraft zu setzen und die Leistungen zu kürzen oder einzustellen, wenn die bei Erteilung der Versorgungszusage maßgebenden Verhältnisse sich nachteilig so wesentlich geändert haben, dass der Bank die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen auch unter objektiver Beachtung der Belange des Versorgungsberechtigten nicht mehr zugemutet werden kann.
- (2) Insbesondere behält sich die Bank dies für den Fall vor, dass
 - a) die wirtschaftliche Lage der Bank sich nachhaltig so wesentlich verschlechtert hat, dass ihr eine Aufrechterhaltung der Anwartschaftszusage und der Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - b) der Personenkreis, die Beiträge, die Leistungen oder das Pensionsalter bei der gesetzlichen Sozialversicherung oder anderen Versorgungseinrichtungen mit Rechtsanspruch sich wesentlich ändern, oder
 - c) die rechtliche, insbesondere die steuerrechtliche Behandlung der Aufwendungen, die zur planmäßigen Finanzierung der Versorgungsleistungen von der Bank gemacht werden oder gemacht worden sind, sich so wesentlich ändert, daß der Bank die Aufrechterhaltung der Anwartschaftszusage und der Leistungen nicht mehr zugemutet werden kann, oder
 - d) der Bankrentenberechtigte Handlungen begeht, die in grober Weise gegen Treu und Glauben verstoßen oder zu einer fristlosen Kündigung berechtigen würden.

§ 12

Inkrafttreten, Geltungsbereich

Die Neufassung der Pensionsordnung tritt mit Wirkung ab 01.01.2003 in Kraft. Sie gilt uneingeschränkt für alle Mitarbeiter, die nach dem 01.01.1976 in ein Arbeitsverhältnis zur Vereins- und Westbank AG treten und mit denen keine abweichenden Regelungen getroffen wurden.

Für alle Mitarbeiter, die bereits am 31.12.2002 in einem Arbeitsverhältnis zur Vereins- und Westbank standen, gilt sie mit der Maßgabe, dass sich die Höhe des Anspruchs nach den vorstehenden Bestimmungen errechnet, sofern diese Mitarbeiter nicht aufgrund der vorher für sie geltenden Pensionsordnung einen höheren Anspruch erworben hätten, wenn diese Pensionsordnung bis zum Pensionszeitpunkt fortbestanden hätte; in diesem Fall ist der höhere Anspruch zugrunde zu legen.

Aus der Änderung der Pensionsordnung vom 20. Dezember 1988 ergibt sich weiterhin, dass alle aktiven Mitarbeiterinnen ab dem 20. Dezember 1988 uneingeschränkt eine Anwartschaft auf Witwerversorgung gemäß § 6, (1) - (6) haben, Rentnerinnen haben Anwartschaft auf Witwerversorgung, sofern das Pensionsdatum nach dem 20. Dezember 1988 liegt.

Für alle Mitarbeiter, die bereits am 31.12.1975 in einem Arbeitsverhältnis zur Vereins- und Westbank standen, gilt sie mit der Maßgabe, daß sich die Höhe des Anspruchs nach den vorstehenden Bestimmungen errechnet, sofern diese Mitarbeiter nicht aufgrund der vorher für sie geltenden Pensionsordnung der ehem. Vereinsbank in Hamburg AG bzw. der ehem. Westbank AG einen höheren Anspruch erworben hätten, wenn diese Pensionsordnung bis zum Pensionszeitpunkt fortbestanden hätte; in diesem Fall ist der höhere Anspruch zugrunde zu legen. Beförderungen und sonstige Umgruppierungen, die nach dem Tag der Unterzeichnung dieser Pensionsordnung vorgenommen werden, erhöhen den Besitzstand nach den alten Pensionsordnungen nicht. Sie wirken sich nur auf die Höhe der Pension nach dieser Pensionsordnung aus.

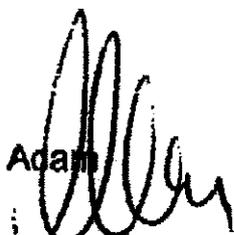
§ 13

Härteregelung

Der Vorstand der Vereins- und Westbank AG behält sich vor, in Grenz- und Härtefällen für einzelne Mitarbeiter eine Sonderregelung zu treffen.

Hamburg, den 27. Oktober 1976 /
Hamburg, den 20. Dezember 1988 /
Hamburg, den 01. Januar 2003

Vereins- und Westbank AG

Vereins- und Westbank AG
Gesamtbetriebsrat


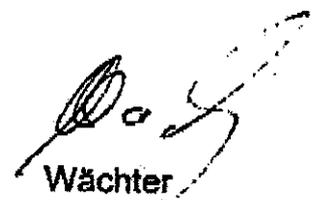
Adam



Papenfuß



Dall'Asta



Wächter

